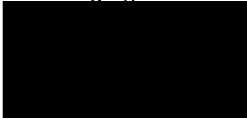


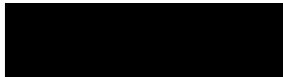


Entscheidung Nr. 2494 (V) vom 17.03.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.03.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Nürnberg


Verfahrensbeteiligte:

Roadrunner Productions B.V.


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 11.02.1986 eingegangenen Antrag am 17.03.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:



Jugendwohlfahrt:



Literatur:



einstimmig beschlossen:

"Wildcat - Love Attack"
Schallplattenhülle
Roadrunner Productions, Amsterdam/NL

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

I

Die Schallplattenhülle "Love Attack" von Wildcat wird von der Firma Roadrunner Productions, Amsterdam, herausgegeben. Sie kann auch in der Bundesrepublik in diversen Rundfunkfachgeschäften und anderen Läden erworben werden.

Der Antragsteller beschreibt die Abbildung auf der Schallplattenhülle zutreffend wie folgt und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Die Frontseite des Covers stellt eine fast nackte, gefesselte Frau in Hockstellung dar. Aus Augen, Mund, Brustwarzen und Unterleib der Frau führen Spiralkabel, wahrscheinlich von oder zu Musikinstrumenten. Um das Kinn und die Brüste der Frau sind krallenartige Gebilde gelegt, die in das Fleisch eindringen. Die Kleidung der Frau besteht aus einer Art Kor-

setzt, das vorne offen ist und dessen Spitzen ebenfalls in den Körper eindringen und dort Blutspuren hervorrufen.

Nach Ansicht des Stadtjugendamt Nürnberg ist die Darstellung unsittlich und wirkt auf den Betrachter/die Betrachterin verrohend.

Die Darstellung der Frau ist eine offensichtliche Herabwürdigung und Diskriminierung. Sie ist als passiv-gefesseltes Objekt dargestellt, welches eine brutale Handlung bzw. Folterung über sich ergehen lassen muß.

Die Darstellung ruft das Bild einer elektrischen Vergewaltigung hervor, und wird von der Produktionsfirma offenbar als Kaufanreiz eingesetzt. Besonders auf jugendliche Käuferschichten dürfte die Darstellung, wie einer Frau Gewalt angewendet wird, zu einer massiven Desorientierung führen, zumal hier Gewalt und Sexualität gekoppelt sind.

Aus den oben genannten Gründen bitten wir Sie, den Antrag auf Indizierung gemäß § 1 GjS zu prüfen und das Plattencover in die Liste aufzunehmen."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Schallplattenhülle, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

II

Die Schallplattenhülle "Love Attack" von Wildcat, Roadrunner Productions, Amsterdam, war antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Die Darstellung auf der Schallplattenhülle ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39, 197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Schallplattenhülle ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts der weiten Verbreitung die Schallplattenhülle erhalten können, nicht angenommen werden.

Die Darstellung auf der verfahrensgegenständlichen Schallplattenhülle wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sich angesichts der selbstzweckhaften Darstellung von Sex und Gewalt klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (S. BVerwGE. 39,

197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972 S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/81, zusammengefaßt in "Erläuterung zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag Baden-Baden 1982 S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84 S. 9 ff).

Danach wirkt u. a. besonders verrohend, wenn Gewalt um ihrer selbst willen und in Verbindung mit Sexualität gezeigt wird.

Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, wird hier eine Frau brutal gefoltert und dadurch gleichzeitig Sexualität mit Gewalttätigkeiten gekoppelt. Durch die überaus realitätsgetreue Darstellung dieser Gewalttaten müssen gerade beeinflussbare Kinder und Jugendliche den Eindruck gewinnen, daß eine solche Verbindung von Sex und Gewalt durchaus normal sei.

Durch die Koppelung von Sex und Gewalt wird gleichzeitig der Sadomasochismus verharmlost.

Der Gesetzgeber hat 1973 anläßlich der Liberalisierung des Sexualstrafrechts durch die sozialliberale Regierung das Herstellungsverbot für sadomasochistische Medien ausdrücklich aufrechterhalten (§ 184 Abs. 3 StGB), weil er nach Auswertung der kontroversen Aussagen von über 30 Sachverständigen in einem Bundestagshearing davon überzeugt ist, daß sadomasochistische Darstellungen auch Erwachsene und nicht nur Jugendliche schädigen können, also sozialschädlich sind (vgl. Prof. Dr. E. W. Harnack, "Zur Strafbarkeit der harten Pornographie" in Heft 4 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1974 S. 51 ff und R. Stefen ebda S. 56 ff).

Prof. Hans Giese zählt Sadomasochismus unter die sexuellen Perversionen (Hans Giese "Zur Psychopathologie der Sexualität, Mit einer Einführung von Eberhard Schorsch", Ferdinand Enke Verlag 1973). Der Psychoanalytiker Prof. E. Schorsch zählt ihn zu den sexuellen Deviationen. Im Jahr 1977 macht E. Schorsch in einem Rowohltbuch darauf aufmerksam, daß vor allem unter jungen Leuten eine hohe Affinität für Sadomasochismus besteht (E. Schorsch/N. Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln - Zur Psychodynamik sexueller Tötungen, Rowohlt Verlag, Reinbek 1977). Amerikanische Forscher haben darauf hingewiesen, daß die Botschaft, Schmerzzufügung könne "Spaß" machen, geeignet sei, Hemmungen vor Vergewaltigungen abzubauen (Feschbach/Malamuth "Sex und Gewalt: Was sie verbindet, was sie trennt" in "Psychologie heute (6) 1979 S. 67-75).

Die dänische Wissenschaftlerin Marcus hat darauf aufmerksam gemacht, daß Sadomasochismus bleibende Schäden, vor allem bei Frauen, hinterlassen könne.

Die Rowohlt-Autoren Schorsch und Becker schreiben 1977 u. a.: "Da die Pornographie von einer am Profit interessierten Industrie hergestellt wird, muß man diesem Anstieg entnehmen, daß aggressive und sadomasochistische Pornographie viele Menschen und nicht nur die wenigen wirklich devianten anspricht. Aggressivität und Sadomasochismus sind offenbar in einem verbreiteten Ausmaß sexuell stimulierend."

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

